



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Alfons Brandl, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier, Carolina Trautner, Steffen Vogel
CSU

Vorsteuerabzug bei Einrichtungen mit einem gesundheitsfördernden Bezug hier: Kur und Erholung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin dafür einzusetzen, dass die Folgen der Umsetzung des BFH-Urteils vom 03.08.2017, Az.: V R 62/16, möglichst abgemildert werden, sodass den Kurortgemeinden das Recht auf Vorsteuerabzug für ihre kurtouristischen Einrichtungen soweit wie möglich erhalten bleibt.

Hintergrund: Im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2021 in Bezug auf den Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde die Versagung des Vorsteuerabzugs bekanntgegeben. Wird z. B. auch eine öffentlich-rechtliche Nutzung vorgesehen, so ist der Vorsteuerabzug hinsichtlich der privatwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen.

Begründung:

Deutschland und Bayern sind zurecht stolz auf die zahlreichen, wunderbaren Einrichtungen, in denen Menschen zur Ruhe kommen und neue Kraft schöpfen können. Gerade in Zeiten großer Herausforderungen bekommen diese Orte einen umso höheren Stellenwert. Mehr Wertschätzung muss deshalb das Stichwort sein. Dies soll sich auch an der steuerlichen Behandlung zeigen. Denn kurtouristische Standorte leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Gesundheit sowie Gesundheitsprävention, stellen Arbeitsplätze zur Verfügung und sind insgesamt bedeutsam.

Kurorte und Heilbäder haben in der jüngsten Vergangenheit aufgrund der Coronapandemie stark gelitten und mussten enorme wirtschaftliche Einbußen hinnehmen und kompensieren. Die in Rede stehenden Steuerrückzahlungen für die Jahre 2018 bis 2021 schwächen die kommunalen Haushalte der ohnehin durch die Pandemie stark getroffenen Kur- und Erholungsorte. Eine Beeinträchtigung der kommunalen Investitionstätigkeit, ein Qualitätsverlust bei der medizinisch-therapeutischen Versorgung der Gäste und ein Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit der Orte sind zu befürchten.

Daher dürfen keine weiteren finanziellen Belastungen auf die betroffenen Gemeinden zukommen bzw. die Existenz des Kurbetriebs gefährden.